

Gesetz vom 26. Jänner 2023, mit dem das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 - Bgld. GVG 2007, LGBl. Nr. 25/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „einer oder einem rechtskundigen Landesbediensteten“ jeweils durch die Wortfolge „der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor Antritt ihres Amtes haben die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann mit Handschlag zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteilich ausüben und die Amtsverschwiegenheit einhalten werden.“

3. Dem § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 26 Abs. 1 und 2 sowie § 27 Abs. 3 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Personelle Veränderungen auf den Bezirkshauptmannschaften oder der Zeitablauf von befristeten Bestellungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen bedingen regelmäßig die Angelobung der Mitglieder und verursachen dadurch einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle wird dieser Verwaltungsaufwand insofern verringert, als nunmehr die Vorsitzenden der Grundverkehrskommissionen kraft Gesetzes festgelegt werden, nämlich die Bezirkshauptfrauen und Bezirkshauptmänner. Diese werden auf Grund des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 42/2019 bestellt und werden auch auf die Verfassung angelobt. Daher ist eine weitere Angelobung für die Vorsitzenden nicht erforderlich. Die Angelobung der übrigen Mitglieder soll allerdings beibehalten bleiben, da verwaltungsökonom vor der ersten Sitzung der neu bestellten Grundverkehrsbezirkskommission die Angelobung durch die Bezirkshauptfrau oder den Bezirkshauptmann erfolgen kann, oder wenn einzelne Mitglieder vorzeitig ausscheiden und nachbesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Novelle hat auf den Landeshaushalt keine Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Auf Grund der Generalklausel fällt die Zuständigkeit des Grundverkehrs den Ländern zu.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Vorliegende Novelle hat keine Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Novelle hat keine absehbaren Auswirkungen.

Erläuterungen

Allgemeines:

Um die Verwaltung zu vereinfachen und ökonomischer zu gestalten ist es erforderlich, dass auch die Bestimmungen des Grundverkehrs angepasst werden. Die bisherige Regelung der Angelobung durch den Landeshauptmann gemäß § 27 Abs. 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. Nr. 25/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020 hat sich als zu umständlich erwiesen, um im Bedarfsfall schnell und kostengünstig Sitzungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen nach Neubestellungen einzuberufen.

Mit der vorliegenden Regelung wird nun gewährleistet, dass die Bezirkshauptfrauen und Bezirkshauptmänner kraft Gesetzes den Vorsitz führen und auch die Angelobung der übrigen Mitglieder vornehmen. Die Bezirkshauptfrauen und Bezirkshauptmänner sind auf Grund des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 42/2019 bestellt und werden auch auf die Verfassung angelobt. Sihin kann eine weitere Angelobung ihrerseits unterbleiben. Die Regelung, dass die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann sich durch rechtskundige Landesbedienstete vertreten lassen können, soll gewährleisten, dass auch in Zeiten des hohen Arbeitsanfalles die Grundverkehrsbezirkskommissionen regelmäßig tagen können.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1

Bisher konnten rechtskundige Landesbedienstete als Vorsitzende bestellt werden. Nunmehr werden als Vorsitzende die Bezirkshauptfrauen oder Bezirkshauptmänner normiert. Nur im Verhinderungsfall sollen weiterhin rechtskundige Landesbedienstete bestellt werden können. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 2 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. Nr. 25/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020.

Zu Z 2

Da die Bezirkshauptfrauen und Bezirkshauptmänner ohnehin angelobt sind, kann eine weitere Angelobung unterbleiben. Die Angelobung der übrigen Mitglieder soll aber weiterhin so wie bisher durch die oder den Vorsitzenden erfolgen, da diese Mitglieder nicht in die Verwaltung integriert sind.

Zu Z 3

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten